

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Vorab per E-Mail

Stadtverwaltung Eisenach  
Frau Oberbürgermeisterin  
Katja Wolf o.V.i.A.  
Markt 1  
99817 Eisenach

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Jana Rohwer

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57332-1528  
Telefax 0361 57332-1031

**Ihr Zeichen:**

**Antrag der Stadt Eisenach vom 09.01.2017 auf Gewährung einer Bedarfswzuweisung nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz**

**Ihre Nachricht vom:**  
Antrag vom 09.01.2017

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
240-1501-001/17-EA

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

im Ergebnis unserer Prüfung besteht noch Klärungsbedarf insbesondere zum Konsolidierungspotential (siehe unter 1.) sowie zu den im Haushaltsplan 2017 vorgesehenen investiven Maßnahmen (siehe unter 2.).

Weimar  
11.04.2017

**1. Konsolidierungspotential nach der VV Haushaltssicherung**

Die systematische Überprüfung und Reduzierung der laufenden Ausgaben ist gemäß Abschnitt C. Ziffer 1.2.2.1. der VV-Haushaltssicherung maßgeblich für den Erfolg einer Haushaltskonsolidierung. Dies betrifft insbesondere Personalausgaben, Zuweisungen, Zuschüsse und Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, Transferaufwendungen und Ausgaben für freiwillige Leistungen und gilt erst recht, wenn eine Kommune für den Haushaltsausgleich auf die Gewährung von Bedarfswzuweisungen angewiesen ist. Kommunen sind daher verpflichtet, vor der Inanspruchnahme von Bedarfswzuweisungen ihre laufenden Ausgaben systematisch mit dem Ziel zu überprüfen, diese zu reduzieren und zu prüfen, ob und inwieweit zusätzliche Einnahmen generiert werden können, um somit durch eigene Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung beizutragen. Erst nach vollständiger Ausschöpfung aller Konsolidierungsmöglichkeiten kann die Gewährung von Bedarfswzuweisungen erfolgen; Bedarfswzuweisungen werden nach Abschnitt A. Zif-

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE80820500003004444117  
BIC: HELADEF820

fer 2 Satz 1 der VV Bedarfszuweisungen nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommunen gewährt; hierzu gehört auch die verpflichtende Reduzierung von laufenden Ausgaben zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung im Sinne von Abschnitt C Ziffer 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung.

Bezüglich der Ermittlung des Ausgabebedarfs der Stadt Eisenach im freiwilligen Bereich erhalten Sie beigefügt das Rundschreiben des TMIK vom 13.08.2012 betreffend die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und deren Fortschreibungen bezüglich des Formblattes III. (Ausgaben für freiwillige Aufgaben). Hiernach hat das TMIK unter Bezugnahme auf die Anlage 1 zu Artikel 1 § 3 des Regierungsentwurfs zum Thüringer Finanzausgleichsgesetz 2013 Hinweise zur Aufgabenabgrenzung gegeben, um deren Beachtung und Umsetzung im Formblatt III. wir Sie für die Aufstellung künftiger Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes bitten. Unter Zugrundelegung des vorgenannten Rundschreibens würde sich der Anteil der Ausgaben der Stadt Eisenach für freiwillige Leistungen an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes **auf mehr als 5 %** belaufen.

Nach alledem wäre der von der Stadt angegebene voraussichtliche Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt von 1.335.458 EUR nicht bewilligungsfähig; vielmehr sollte die Stadt gemäß Abschnitt C Ziffer 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung durch die Fortsetzung eigener Bemühungen zur Reduzierung ihrer laufenden Ausgaben zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung beitragen. Dies wäre auch sachgerecht, da sich der Anteil der freiwilligen Leistungen der Stadt Eisenach an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts ausweislich des Haushaltsplans 2017 entgegen der 2 %-Grenze im Sinne von Abschnitt C Ziffer 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung auf mehr als 5 % beläuft.

Auch im Falle der Nichtbewilligung des voraussichtlichen Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt von 1.335.458 EUR würde sich der Anteil der Ausgaben der Stadt Eisenach für freiwillige Leistungen an den Gesamtausgaben

auf einen Betrag von mehr als 4 % belaufen und somit noch über der als auskömmlich angesehenen Grenze von 2 % liegen.

## **2. im Haushaltsplan 2017 veranschlagte Investitionsmaßnahmen**

2.1. Im Haushaltsplan 2017 sind Ausgaben für Investitionsmaßnahmen im freiwilligen Bereich veranschlagt (vgl. Zuordnung entsprechend des beige-fügten Rundschreibens). Ausgaben für notwendige Eigenanteile oder notwendige Investitionen im Sinne von Abschnitt B Ziffer 1 der VV-Bedarfszuweisungen liegen somit nicht vor. Hierfür beantragte Bedarfszuweisungen wären im Hinblick auf die begrenzten Haushaltsmittel des Freistaats Thüringen nicht zu gewähren; dies betrifft einen nicht bewilligungsfähigen Betrag von 1.623.192 EUR.

2.2. Im Haushaltsplan 2017 sind Ausgaben für Investitionsmaßnahmen veranschlagt, welche bereits im Haushaltsplan 2016 veranschlagt waren und wofür bereits im Haushaltsjahr 2016 Bedarfszuweisungen bewilligt wurden. Eine erneute Bewilligung ist daher nicht möglich. Diese Problematik betrifft u.a. die folgenden Investitionsmaßnahmen:

- Ausgaben für Eigenanteil von 50 TEUR für Investitionsmaßnahme Beseitigung Sicherheitsmängel Reutervilla; Erneuerung Brandmeldeanlage (HH-Stelle 32100.940100); im Übrigen betrifft diese Investitionsmaßnahme den freiwilligen Bereich (siehe Ziffer 1.)
- Ausgaben von 88 TEUR für Investitionsmaßnahme Hochbaumaßnahme Musikschule; Direktanschluss an Tiefkanal und Sanierung Sanitäranlagen (HH-Stelle 333000.940000); im Übrigen betrifft diese Investitionsmaßnahme den freiwilligen Bereich (siehe Ziffer 1.)
- Ausgaben für Eigenanteil von 20 TEUR für Investitionsmaßnahme Jugendclub Sanierung Fassade (HH-Stelle 46060.940010)

- Ausgaben für Eigenanteil von 16,4 TEUR für Investitionsmaßnahme Sanierung Stadtmauer (HH-Stelle 61500.940150); im Übrigen betrifft diese Investitionsmaßnahme anteilig den freiwilligen Bereich (siehe Ziffer 1.)

2.3. Zur Finanzierung der Umrüstung des Digitalfunks wird auf das beigefügte Rundschreiben R 33 4/2016 des TMIK vom 09.08.2016 verwiesen. Die Finanzierung der Umrüstung erfolgt auf Basis der Zuwendungsrichtlinie Digitalfunk. Danach wird die Technik mit einem Anteil von 70 % durch das Land gefördert. Der verbleibende Anteil in Höhe von 30 % wird direkt aus dem kommunalen Finanzausgleich im Vorwegabzug entnommen (§ 20a Abs. 2 ThürFAG). Der finanzielle Aufwand der Kommunen für die Digitalfunktechnik wird somit faktisch zu 100% finanziert. Der von der Stadt Eisenach im Haushaltsplan 2017 veranschlagte Eigenanteil von 22.500 EUR wäre somit nicht bewilligungsfähig.

Des Weiteren ist beabsichtigt, der Stadt Eisenach die beantragte Bedarfszuweisung in Höhe von 1.382.592 EUR **zweckgebunden** zur anteiligen Deckung der bis 2016 aufgelaufenen Altfehlbeträge zu gewähren.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, zu den vorgenannten Ausführungen bis zum 05.05.2017 Stellung zu nehmen.

Die zuständige Kommunalaufsicht erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kolbeck

Anlagen